



ARBEIT & SOZIALES

SOZIALVERSICHERUNGSZUORDNUNG

Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
1.1. Einstellung von Mitarbeitern	3
1.2. Zusammenarbeit mit anderen Unternehmern	3
1.3. Kriterien für die Umwandlung in ein Dienstverhältnis	3
2. Das Verfahren der Sozialversicherungszuordnung	5
2.1. Entscheidungen der SVA und ihre Wirkung	5
2.2. Entscheidungen der GKK und ihre Wirkung	5
3. Die Verfahrensarten zur Sozialversicherungszuordnung	6
3.1. Die amtswegige Sozialversicherungszuordnung	6
3.1.1. Einleitung und Ablauf des Verfahrens	6
3.1.2. Die Entscheidung	7
3.1.3. Praktische Hinweise zum Verfahren	7
3.2. Die Versicherungszuordnung auf Antrag	8
3.2.1. Einleitung und Ablauf des Verfahrens	9
3.2.2. Die Entscheidung	9
3.2.3. Praktische Hinweise zum Verfahren	10
4. Die Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis und ihre Konsequenzen	11
4.1. Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger	11
4.2. Entscheidung der Sozialversicherungsträger	11
4.3. Wirkung der Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis	12

1. Grundsätzliches

Benötigt ein Unternehmen im Rahmen seines Betriebes Unterstützung, bestehen zwei Möglichkeiten: Es kann Mitarbeiter einstellen oder mit anderen Unternehmern zusammenarbeiten.

1.1. Einstellen von Mitarbeitern

Entschließt sich das Unternehmen dazu, Mitarbeiter einzustellen, kann es sich bei den eingestellten Mitarbeitern um

- echte Arbeitnehmer, also um Angestellte oder Arbeiter, oder
- um freie Dienstnehmer

handeln.

In beiden Fällen kommt das Arbeitsrecht zur Anwendung.

Die eingestellten Mitarbeiter sind, unabhängig davon, ob es sich um echte Dienstnehmer oder um freie Dienstnehmer handelt, bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

Insofern ist die Sozialversicherungszuordnung, also die Beantwortung der Frage, welcher Versicherungsträger für die Beschäftigten zuständig ist, unproblematisch. In beiden Fällen ist die Gebietskrankenkasse zuständig.

1.2. Zusammenarbeit mit anderen Unternehmern

Entschließt sich ein Unternehmen dazu, mit anderen Unternehmern zusammenzuarbeiten, gilt der Grundsatz, dass jeder beteiligte Unternehmer aufgrund seiner unternehmerischen Tätigkeit bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert ist.

Die Zuordnung des Unternehmers zur SVA der gewerblichen Wirtschaft kann allerdings dadurch geändert werden, dass die Zusammenarbeit zweier Unternehmen nachträglich in ein Dienstverhältnis umqualifiziert wird. In diesem Fall ist einer der beteiligten Unternehmer als Arbeitnehmer des anderen Unternehmens anzusehen und bei der GKK anzumelden und zwar selbst dann, wenn dies von keinem der beteiligten Unternehmen gewünscht bzw. beabsichtigt war.

1.3. Kriterien für die Umwandlung in ein Dienstverhältnis

Der Wechsel der Sozialversicherungszuordnung, also die Umwandlung einer Kooperation zwischen selbständigen Unternehmen in ein Dienstverhältnis erfolgt in der Regel dann, wenn die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen Merkmale aufweist, aus welchen abgeleitet wird, dass die Bestimmungsfreiheit des Unternehmers nicht mehr auf eine solche Art und Weise gegeben ist, wie sie für die unternehmerische Freiheit typisch ist.

Merkmale, die die unternehmerische Freiheit ausschalten, sind insbesondere

- die Eingliederung in den betrieblichen Ordnungsbereich des Auftraggebers,
- die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber,

- eine Verpflichtung zur persönlichen Arbeitsleistung
- die Kontrolle der Durchführung der Arbeit durch den Auftraggeber sowie
- eine disziplinierte Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber.

Die ständige Gefahr der nachträglichen Umwandlung der Zusammenarbeit zweier Unternehmen in ein Dienstverhältnis führt zu Rechtsunsicherheit.

2. Das Verfahren der Sozialversicherungszuordnung

Das neue Sozialversicherungszuordnungsgesetz schafft seit 1.7.2017 Rechtssicherheit.

Es hat nämlich ein neues Verfahren etabliert, das bereits zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit verbindlich feststellt, welcher Sozialversicherung das betreffende Unternehmen zugeordnet wird.

An diesem Verfahren sind sowohl die Gebietskrankenkasse als auch die SVA der gewerblichen Wirtschaft beteiligt. Diese beiden Sozialversicherungsträger haben die Aufgabe, die Zuordnung des betreffenden Unternehmens zur Gebietskrankenkasse oder eben zur SVA der gewerblichen Wirtschaft durchzuführen.

2.1. Entscheidungen der SVA und ihre Wirkung

Herrscht Einvernehmen darüber, dass das betreffende Unternehmen der SVA der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen ist, hat die SVA der gewerblichen Wirtschaft dies in einem Bescheid festzustellen.

Diese Entscheidung ist verbindlich. Die notwendige Rechtssicherheit ist hergestellt.

Achtung!

Der erlassene Bescheid kann keine Bindungswirkung entfalten und damit auch keine Rechtssicherheit mehr bieten, wenn sich nach seiner Erlassung herausstellt, dass

- der Bescheid auf falschen Angaben beruht, oder
- sich im Laufe der weiteren Tätigkeit als Unternehmer jener maßgebliche Sachverhalt, der für die Unternehmenseigenschaft bestimmend ist, geändert hat!

2.2. Entscheidungen der GKK und ihre Wirkung

Herrscht kein Einvernehmen darüber, welcher Sozialversicherungsträger das betreffende Unternehmen zuzuordnen ist, etwa weil die GKK meint, die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen weise Merkmale auf, wie sie für ein Dienstverhältnis typisch sind, hat die GKK in einem Bescheid festzustellen, dass entgegen der ursprünglichen Meldung ein Dienstverhältnis vorliegt.

In dieser Entscheidung hat die GKK die abweichenden Meinung der SVA der gewerblichen Wirtschaft dazulegen und sich mit dieser Auffassung inhaltlich auseinanderzusetzen.

Auch hier gilt, dass die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit haben, die Art und Weise sowie den Ablauf ihrer Zusammenarbeit in der Zukunft so abzuändern, dass die Elemente, die für das Dienstverhältnis sprechen, zurückgedrängt werden, und wieder von einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit auszugehen ist.

3. Die Verfahrensarten zur Sozialversicherungszuordnung

Das neue Sozialversicherungszuordnungsgesetz kennt zwei Arten von Verfahren, die eine gesicherte Zuordnung zu der richtigen Sozialversicherung sicherstellen sollen, und zwar

- das Verfahren der amtswegigen Sozialversicherungszuordnung sowie
- das Verfahren der Sozialversicherungszuordnung auf Antrag.

3.1. Die amtswegige Sozialversicherungszuordnung

Das Zuordnungsverfahren wird dann von Amts wegen eingeleitet, wenn

- ein neuer Selbständiger seine Pflichtversicherung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft anmeldet, oder
- ein Gewerbeberechtigter die Berechtigung eines solchen freien Gewerbes anmeldet, das von der GKK und der SVA der gewerblichen Wirtschaft einvernehmlich bestimmt wurde.

3.1.1. Einleitung und Ablauf des Verfahrens

Meldet der Unternehmer, der aufgrund seiner unternehmerischen Tätigkeit, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt, die Pflichtversicherung als neuer Selbständiger bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft an, leitet diese den gesetzlich vorgesehenen Prüfungsvorgang ein.

Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbeberechtigter die Berechtigung eines solchen freien Gewerbes anmeldet, das von der GKK und der SVA der gewerblichen Wirtschaft einvernehmlich bestimmt wurde.

Zunächst wird dem Versicherten, der sich als neuer Selbständiger deklariert bzw. als Gewerbeberechtigter sein Gewerbe angemeldet hat, ein Fragebogen übermittelt, den er zu beantworten hat.

Darin wurden z.B. folgende Fragen gestellt:

- Erfolgte für Ihre Tätigkeit eine Einschulung, Einarbeitung?
- Wo üben sie Ihre Tätigkeit aus?
- Haben Sie einen Schlüssel oder eine Zutrittsberechtigung zu den Räumen des Auftraggebers?
- Verfügen Sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung?

Diese Fragen zielen darauf ab, ob Anknüpfungspunkte vorliegen, wonach die Bestimmungsfreiheit des neuen Selbständigen bzw. des neu angemeldeten Gewerbeberechtigten eingeschränkt ist, und deshalb ein Dienstverhältnis gegeben ist.

Das Unternehmen, das mit einem neuen Selbständigen bzw. mit dem neu angemeldeten Gewerbeberechtigten zusammenarbeitet und selbst ein hohes Interesse daran hat, dass sein Vertragspartner der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet wird, hat hingegen kein Recht an diesem Verfahren mitzuwirken. Dies selbst dann nicht, wenn

- die konkrete Absicht des neuen Selbständigen bzw. des neu angemeldeten Gewerbeberechtigten mit einem Unternehmen, welches Mitglied der Wirtschaftskammer ist, zusammenzuarbeiten, ausschlaggebend dafür ist, die Meldung zur Pflichtversicherung in der SVA der gewerblichen Wirtschaft, abzugeben, bzw.
- die Antworten des neuen Selbständigen bzw. des neu angemeldeten Gewerbeberechtigten im Fragebogen vom voraussichtlichen Ablauf des in Aussicht genommenen Auftrages bestimmt sind.

Der weitere Ablauf des Verfahrens sowie die Entscheidung über die Sozialversicherungszuordnung bestimmen sich maßgeblich aus dem Inhalt der Antworten, die der Versicherte auf die im Fragebogen gestellten Fragen gegeben hat. Gegebenenfalls kann es in weiterer Folge zu entsprechenden Nachfragen und Abklärungen durch die SVA der gewerblichen Wirtschaft oder aber auch durch die GKK kommen.

Beispiel:

Ein Lebensmittelhändler, der sich auf das Angebot von Bioprodukten spezialisiert hat, beabsichtigt, seinen Kunden im Rahmen von unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen Wissen und Erkenntnisse über Nahrungsmittelunverträglichkeiten und andere Themen der Ernährungswissenschaft näher zu bringen.

Eine Diätologin, die hauptberuflich in einem Spital tätig ist, erklärt sich gegenüber dem Lebensmittelhändler bereit, in unregelmäßiger Folge Vorträge dieser Art zu gestalten. Sie will - weil sie zusätzlich auch für einen Verein Vorträge hält - unternehmerisch tätig sein und keinesfalls im Lebensmittelhandel angestellt werden.

Sie entschließt sich daher, aufgrund der geplanten Vortragstätigkeiten in Abstimmung mit dem Lebensmittelhändler die Versicherung als Neue Selbständige bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft anzumelden.

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft wird aufgrund dieser Meldung von Amts wegen das Verfahren der Sozialversicherungszuordnung einleiten und der Diätologin zu diesem Zweck einen entsprechenden Fragebogen übermitteln.

3.1.2. Die Entscheidung

Ist der neue Selbständige bzw. der neu angemeldete Gewerbeberechtigte der SVA der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen, hat diese den entsprechenden Bescheid auszustellen.

Die Bindungswirkung dieses Bescheides besteht nicht nur gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft selbst, sondern auch gegenüber der GKK und gegenüber dem Finanzamt. Diese beiden Institutionen haben den Status des Versicherten als Unternehmer anzuerkennen.

3.1.3. Praktische Hinweise zum Verfahren

Jeder Unternehmer, der die Absicht hat, mit einem neuen Selbständigen bzw. mit einem neu angemeldeten Gewerbeberechtigten zusammenzuarbeiten, sollte um sich der gewünschten Rechtssicherheit zu vergewissern von diesem nicht nur eine Kopie des Bescheides der SVA einholen, der bescheinigt, dass die Zuordnung zur SVA gegeben ist, sondern auch Einsicht in den vom diesem beantworteten Fragebogen nehmen.

Die darin erteilten Antworten auf die gestellten Fragen bieten einen gesicherten Anhaltspunkt dafür, wie eine Zusammenarbeit mit dem neuen Selbständigen bzw. mit dem neu angemeldeten Gewerbeberechtigten gestaltet sein sollte, damit diese von der GKK weiterhin als selbständige Tätigkeit anerkannt und gerade nicht in ein Dienstverhältnis umqualifiziert wird.

Wird nämlich die weitere Zusammenarbeit nach den Kriterien gestaltet, die sich aus den Antworten zum Fragebogen ergeben, kann von der GKK nicht behauptet werden, es habe sich jener maßgebliche Sachverhalt, der für die Unternehmenseigenschaft bestimmend ist, im Laufe der weiteren Tätigkeit des neuen Selbständigen bzw. des neu angemeldeten Gewerbeberechtigten geändert. Die GKK kann daher nicht argumentieren, dass die nachträgliche Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis vorzunehmen ist.

3.2. Die Versicherungszuordnung auf Antrag

Das Verfahren der Versicherungszuordnung auf Antrag wird dann eingeleitet, wenn

- die versicherte Person, die als Neuer Selbständiger, als Einzelunternehmen oder als persönlich haftender Gesellschafter den Antrag stellt, die Erwerbstätigkeit, die die Versicherungszuordnung an die SVA der gewerblichen Wirtschaft zur Folge hat, zu überprüfen, oder
- der Auftraggeber der versicherten Person den Antrag stellt, die dieser Erwerbstätigkeit zugrundeliegende Versicherungszuordnung zu überprüfen.

Unabhängig davon, wer den entsprechenden Antrag tatsächlich stellt, geht es in diesem Verfahren darum, festzustellen, ob die konkrete Erwerbstätigkeit und damit die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen Merkmale aufweist, aus welchen abzuleiten ist, dass die Bestimmungsfreiheit des Unternehmers weiterhin auf eine Art und Weise gegeben ist, wie sie für die unternehmerischen Freiheit typisch ist.

Ist dies nämlich der Fall, bleibt die erwerbstätige Person weiterhin als Unternehmer versichert, und zwar nunmehr mit der entsprechenden Rechtssicherheit verstärkt, die vor allem den Auftraggeber vor der ungerechtfertigten und auch kostspieligen nachträglichen Umqualifizierung der Erwerbstätigkeit in ein Dienstverhältnis schützt.

Beispiel:

Karl Byte betreibt ein Einzelunternehmen für EDV Dienstleistungen. Er hat mehrere Kunden, verfügt über ein eigenes Büro samt betrieblicher Infrastruktur sowie über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Er ist Vater geworden, möchte sich der Kinderbetreuung widmen und für die Dauer von 6 Monaten Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Weil er während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld zwar weiterhin erwerbstätig sein kann, dabei aber das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit den gesetzlich vorgesehenen Grenzbetrag nicht überschreiten darf, beendet er vorerst die Zusammenarbeit mit nahezu allen seinen Kunden. Lediglich die Zusammenarbeit mit einem einzigen seiner Kunden, der Single Boss GmbH, wird weiterhin fortgeführt.

Der Umstand, dass der Versicherte einen längeren Zeitraum lediglich für einen Auftraggeber tätig ist, ist typischerweise ein Anknüpfungspunkt dafür, dass die GKK die Selbständigkeit nachträglich in ein Dienstverhältnis umqualifiziert.

Die Single Boss GmbH, die nunmehr - aber nur vorläufig - der einzige Kunde des Karl Byte ist, will sich daher zu Recht vor der Gefahr einer nachträglichen Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis schützen. Sie stellt daher, um für sich Rechtssicherheit in Anspruch zu nehmen, an die SVA der gewerblichen Wirtschaft den Antrag, einen Bescheid zu erlassen, mit dem festgestellt wird, dass Karl Byte auch in dieser Situation weiterhin Unternehmer ist und daher der SVA der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet wird.

3.2.1. Einleitung und Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass entweder die als Unternehmer versicherte Person oder aber ihr Auftraggeber bei der SVA den Antrag stellt, die Sozialversicherungszuordnung der maßgeblichen Erwerbstätigkeit zu überprüfen.

Danach wird dem Antragsteller ein Fragebogen übermittelt, den dieser zu beantworten hat.

Darin werden z.B. folgende Fragen gestellt:

- Erfolgte für die Tätigkeit eine Einschulung, Einarbeitung?
- Wo wird die Tätigkeit ausgeübt?
- Hat der Auftragnehmer einen Schlüssel oder eine Zutrittsberechtigung zu den Räumen des Auftraggebers?
- Verfügt die versicherte Person über eine Betriebshaftpflichtversicherung?

Diese Fragen zielen darauf ab, festzustellen, ob Anknüpfungspunkte vorliegen, wonach die Bestimmungsfreiheit der versicherten Person eingeschränkt ist und deshalb ein Dienstverhältnis gegeben ist.

Der weitere Ablauf des Verfahrens sowie die Entscheidung über die Sozialversicherungszuordnung bestimmen sich maßgeblich aus dem Inhalt der Antworten, die der Versicherte auf die im Fragebogen gestellten Fragen gegeben hat. Gegebenenfalls kann es in weiterer Folge zu entsprechenden Nachfragen und Abklärungen durch die SVA der gewerblichen Wirtschaft oder aber auch die GKK kommen.

3.2.2. Die Entscheidung

Ist die versicherte Person, so wie schon bisher, weiterhin der SVA der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen, hat diese den entsprechenden Bescheid auszustellen.

Die Bindungswirkung dieses Bescheides besteht nicht nur gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch gegenüber der GKK und gegenüber dem Finanzamt. Auch diese beiden Institutionen haben daher den Status des Versicherten als Unternehmer anzuerkennen.

3.2.3. Praktische Hinweise zum Verfahren

Jeder Auftraggeber, der mit einer als Unternehmer versicherten Person zusammenarbeitet, kann, wenn er entsprechende Zweifel und berechtigte Befürchtungen hat, dass diese Erwerbstätigkeit nachträglich in ein Dienstverhältnis umqualifiziert wird, mit seinem Antrag das Verfahren zur Sozialversicherungszuordnung einleiten.

Wird letztendlich, wie vom Auftraggeber gewünscht, mit Bescheid der SVA der gewerblichen Wirtschaft bescheinigt, dass die Zuordnung der versicherten Person zur SVA gegeben ist, wäre gesondert darauf zu achten, dass die gewährte Rechtssicherheit auch in der Zukunft erhalten bleibt.

Dies geschieht am besten dadurch, dass die weitere Zusammenarbeit nach den Kriterien gestaltet wird, die sich aus den Antworten zu dem Fragebogen ergeben, der im Rahmen des Zuordnungsverfahrens zu beantworten war.

In einem solchen Fall kann nicht, und zwar auch nicht von der GKK, behauptet werden, es habe sich jener maßgebliche Sachverhalt, der für die Unternehmenseigenschaft bestimmend ist, im Laufe der weiteren Tätigkeit des als Unternehmer Versicherten geändert. Die GKK kann daher nicht argumentieren, dass die nachträgliche Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis vorzunehmen ist.

4. Die Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis und ihre Konsequenzen

In dem von Amts wegen eingeleiteten Zuordnungsverfahren wird geprüft,

- ob der neue Selbständige, der seine Pflichtversicherung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft angemeldet hat, oder
- der Gewerbeberechtigte, der die Berechtigung eines solchen freien Gewerbes angemeldet hat, das von der GKK und der SVA der gewerblichen Wirtschaft einvernehmlich bestimmt wurde,

tatsächlich selbständig und unternehmerisch tätig ist, oder ob er seine Tätigkeit für den Auftraggeber auf eine solche Art und Weise durchführt, wie es für unselbständig Erwerbstätige, also für Arbeitnehmer, typisch ist.

Das gleiche geschieht im Zuordnungsverfahren auf Antrag. In diesem wird geprüft, ob die Erwerbstätigkeit des Versicherten, die dem Auftraggeber zugutekommt, letztendlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, oder - wie vom Antragsteller dargelegt - eine selbständige Erwerbstätigkeit ist.

4.1. Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft hat, wenn sie von Amts wegen tätig wird, aber auch dann, wenn ein Antrag auf Überprüfung der Sozialversicherungszuordnung bei ihr eingelangt ist, die zuständige Gebietskrankenkasse von der betreffenden Anmeldung bzw. vom eingelangten Antrag auf Überprüfung zu verständigen.

Darüber hinaus hat die SVA der Gebietskrankenkasse die der Anmeldung zur Sozialversicherung zugrundeliegenden Unterlagen bzw. die Unterlagen zu übermitteln, die sich auf jene Erwerbstätigkeit beziehen, deren Versicherungszuordnung über Antrag zu überprüfen ist.

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft hat aber auch alle anderen Ermittlungsergebnisse, die von ihr zusammengetragen bzw. erhoben worden sind, der zuständigen Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

4.2. Entscheidung der Sozialversicherungsträger

Stimmen letztendlich beide Sozialversicherungsträger darin überein, dass die zur Sozialversicherung angemeldete bzw. die über Antrag geprüfte und tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit als Dienstverhältnis des Versicherten gegenüber seinem Auftraggeber anzusehen ist, wird diese Erwerbstätigkeit ab ihrem Beginn rückwirkend in ein Dienstverhältnis umgewandelt.

Vertritt die zuständige Gebietskrankenkasse, abweichend von der Meinung der SVA der gewerblichen Wirtschaft, wonach eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, die gegenteilige Auffassung, dass die geprüfte Erwerbstätigkeit als Dienstverhältnis anzusehen ist, hat sie darüber einen Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid hat zur Folge, dass die geprüfte Erwerbstätigkeit ab ihrem Beginn rückwirkend in ein Dienstverhältnis umgewandelt wird.

In diesem Bescheid hat sich die Gebietskrankenkasse aber auch ausdrücklich mit der abweichenden Meinung der SVA der gewerblichen Wirtschaft auseinanderzusetzen.

Nur dann, wenn letztendlich beide Sozialversicherungsträger darin übereinstimmen, dass die zur Sozialversicherung angemeldete bzw. die über Antrag geprüfte und tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit des Versicherten anzusehen ist, hat die SVA der gewerblichen Wirtschaft einen Bescheid darüber zu erlassen, dass der Versicherte weiterhin ihr zugeordnet ist.

4.3. Wirkung der Umqualifizierung in ein Dienstverhältnis

Ist die Erwerbstätigkeit des Versicherten in ein Dienstverhältnis umgewandelt, hat der Auftraggeber des Versicherten diesen als Arbeitnehmer bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und die sich aus dem versicherten Arbeitsverhältnis ergebenden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

Dabei hat er nicht bloß die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sondern auch die bis dahin angefallenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nachzuentrichten.

Das neue Sozialversicherungszuordnungsgesetz sorgt aber dafür, dass Sozialversicherungsbeiträge, die der Versicherte aufgrund der nachträglich unrichtig gewordenen Zuordnung zur SVA der gewerblichen Wirtschaft bereits an diese gezahlt hat, auf jene Sozialversicherungsbeiträge angerechnet werden, die der Auftraggeber bzw. der nunmehrige Arbeitgeber aufgrund der nachträgliche Umqualifizierung an die GKK zu leisten hat.

Beispiel:

Herr Fleißig übernimmt einen Auftrag der Emsig GmbH und beabsichtigt, diesen als EPU im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit abzuwickeln. Er meldet daher Anfang Juli 2017 die Berechtigung eines solchen freien Gewerbes an, das von der GKK und der SVA der gewerblichen Wirtschaft einvernehmlich bestimmt wurde.

Damit wird aber auch das Verfahren der amtswegigen Sozialversicherungszuordnung eingeleitet. Dieses Verfahren endet Anfang Jänner 2018 damit, dass die GKK mit Bescheid feststellt, dass dieser Auftrag nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit ist, sondern zu einem Dienstverhältnis führt.

Mit der Abwicklung des Auftrags ist allerdings bereits begonnen worden - und zwar ohne das Ergebnis der amtswegigen Sozialversicherungszuordnung abzuwarten. Damit gilt die Emsig GmbH als Arbeitgeber des Herrn Fleißig und hat für das zweite Halbjahr 2017 die auf das Dienstverhältnis entfallenden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

Herr Fleißig hatte als Jungunternehmer für das zweite Halbjahr 2017 € 1.093,56 an Sozialversicherungsbeiträgen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft zu zahlen. Der Emsig GmbH werden die von Herrn Fleißig geleisteten Sozialversicherungsbeiträge auf die von ihr an die GKK zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge angerechnet, wodurch sich ihre Beitragspflicht reduziert.

Diese Regelung gilt auch in solchen Verfahren, die am 30.6.2017 noch nicht abgeschlossen waren. Das sind Verfahren, die derzeit bereits im Gange sind, aber auch Verfahren, die in Zukunft eingeleitet werden, sich aber auf einen Zeitraum vor dem 1.7.2017 beziehen.

Beispiel:

Herr Byte, ein EPU im Bereich der EDV Dienstleistung, hat im Jahr 2016 nur an einem einzigen Auftrag, der seine selbständige Erwerbstätigkeit überwiegend in Anspruch genommen hat, gearbeitet. Er erzielt aufgrund von Honorarnoten, die er monatlich legt, ein durchschnittliches Einkommen von € 3.500,-- monatlich.

Daraus errechnet sich für dieses Jahr eine Beitragspflicht des Herrn Byte gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft im Ausmaß von knapp € 11.600,-- (= € 3.500,-- x 12 Monate x 27,48% plus UV Beitrag)

Sein Auftraggeber, die Single Boss GmbH, wird im Herbst 2017 in ein GPLA-Verfahren involviert. Dieses Verfahren endet damit, dass die Gebietskrankenkasse die selbständige Erwerbstätigkeit des Herrn Byte nachträglich in ein Dienstverhältnis mit einer monatlichen Entlohnung von € 3.500,-- brutto 14-mal jährlich umwandelt.

Daraus errechnet sich für dieses Jahr eine Beitragspflicht der Single Boss GmbH gegenüber der Gebietskrankenkasse im Ausmaß von zumindest € 20.150,-- (= € 3.500,-- x 14 Monate x 39,60% plus 1,53% BMSVG Beitrag, aber ohne DB/ DZ bzw. Kommunalsteuer)

Dieses Beispiel zeigt, dass das neue Sozialversicherungszuordnungsgesetz die nachteiligen Folgen der unerwünschten nachträglichen Umqualifizierung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in ein Dienstverhältnis deutlich begrenzt und lindert.

Die angeordnete Anrechnung bereits geleisteter Sozialversicherungsbeiträge auf jene Beiträge, die das betroffene Unternehmen an die Gebietskrankenkasse zu zahlen hat, reduziert die vorgeschriebene Beitragspflicht deutlich.